jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/20 1Ob126/08y, 7Ob78/13s, 7Ob228/13z, 5Ob24/14m, 8Ob104/14y, 5Ob181/17d, 1Ob128/18g, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2008

Norm

ABGB §484
ABGB §523 Bb
GBG §12 Abs1

Rechtssatz

Soll ein gerichtliches Urteil Grundlage für die Eintragung einer Servitut sein, muss es die erforderlichen Bestimmungsmerkmale der Dienstbarkeit, also auch deren Umfang und ein allenfalls zu entrichtendes Entgelt enthalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 126/08y
  Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 126/08y
- 7 Ob 78/13s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 78/13s
- 7 Ob 228/13z
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 228/13z
  Vgl auch; Beisatz: Ob eine zukünftige konkrete Ausübung die Grenzen der ersessenen Dienstbarkeit überschreitet, kann stets nur im Einzelfall beurteilt werden, nicht aber bereits bei Verbücherung des Inhalts der Servitut, die notwendigerweise nur abstrakt formuliert werden kann. (T1)
- 5 Ob 24/14m
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 24/14m
- 8 Ob 104/14y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 104/14y
  Vgl auch; Beisatz: Ist der Inhalt der Dienstbarkeit nach dem zugrunde liegenden Erwerbstitel nicht bestimmbar, so muss der Verlauf des (hier) Gehwegs im Urteil durch den Hinweis auf seine Lage im Bereich bestimmter Grundstücksgrenzen im einzelnen bezeichneter Grundstücke eindeutig umschrieben werden. Dies geschieht vorzugsweise durch Bezugnahme auf einen Lage- oder Vermessungsplan. (T2)
- 5 Ob 181/17d

Entscheidungstext OGH 18.01.2018 5 Ob 181/17d
Vgl auch; Beisatz: Ist ein gerichtliches Urteil Grundlage für die Eintragung einer ersessenen Servitut, bestimmt dieses die Art, das Ausmaß und den Umfang der dem Berechtigten daraus zustehenden Befugnisse. (T3)

- 1 Ob 128/18g
  Entscheidungstext OGH 29.08.2018 1 Ob 128/18g
  Vgl auch; Beisatz: Die Beschreibung von Wegerechten durch Bezugnahme auf einen Lage? oder Vermessungsplan oder auf eine Skizze, die zum Gegenstand des Urteilsspruchs gemacht werden, ist zulässig. (T4)
- 1 Ob 45/20d
  Entscheidungstext OGH 26.03.2020 1 Ob 45/20d
  Vgl; nur Beis wie T4; Beisatz: Hier: Einräumung eines Notwegs; Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens. (T5)
- 5 Ob 41/21x
  Entscheidungstext OGH 20.04.2021 5 Ob 41/21x
- 5 Ob 81/21d
  Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 81/21d
  Beis nur wie T3
- 10 Ob 30/21s
  Entscheidungstext OGH 14.12.2021 10 Ob 30/21s
  Beis wie T4; Beisatz: Hier: Handschriftliche Einzeichnung des Verlaufs der Dienstbarkeit auf einem – nicht maßstabsgetreuen – Lageplan ausreichend. (T6)
- 6 Ob 209/21k
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 209/21k

Schlagworte

Konfessorische Klage, Begehren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123635

Im RIS seit

20.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at